

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 39		MONTAG, DEN 30. AUGUST	2004
Tag	Inhalt	Seite	
17. 8. 2004	Sechste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Bergedorf	349	
19. 8. 2004	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Uhlenhorst 11	350	
20. 8. 2004	Neunte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung	351	
	221-6-2		
24. 8. 2004	Verordnung zur Änderung der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung	352	
	2030-1-88		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Sechste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Bergedorf

Vom 17. August 2004

Auf Grund von §14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit §1 der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

„Bergedorfer Herbstmeile“

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Bergedorf dürfen am Sonntag, den 5. September 2004, aus Anlass der Veranstaltung „Bergedorfer Herbstmeile“ in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß §14 Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss

beschränkt auf den Bergedorfer Innenstadtbereich und die Stadtteile Lohbrügge und Moorfleet (Ortsteile 601, 602, 603, 609).

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), bleibt unberührt.

Hamburg, den 17. August 2004.

Das Bezirksamt Bergedorf

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Uhlenhorst 11

Vom 19. August 2004

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353) sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Uhlenhorst 11 für den Eckbereich Schenkendorfstraße/Hebbelstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 414) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Hebbelstraße – Schenkendorfstraße – Westgrenzen der Flurstücke 89 und 675 – Nordgrenze des Flurstücks 675 der Gemarkung Uhlenhorst.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil der dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrunde liegende Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde oder der Träger des Vorhabens gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Vorhabengebiet sind nur Wohngebäude und eine Quartiersgarage zulässig.
2. Oberhalb einer Höhe von 16 m über Gehweg kann eine Überschreitung der Baugrenzen durch Treppen- und Fahrstuhlhausvorbauten um bis zu 2 m auf einer Breite von jeweils höchstens 4 m zugelassen werden.
3. Innerhalb des Vorhabengebiets kann eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone um bis zu 3,5 m auf einer Breite von jeweils höchstens 4 m zugelassen werden.
4. Innerhalb des Vorhabengebiets kann eine Überschreitung der Baugrenzen durch Erker um bis zu 1 m auf einer Breite von jeweils höchstens 4,5 m zugelassen werden.
5. Entlang der Hebbelstraße kann eine Überschreitung der Baugrenzen durch Freitreppen um bis zu 1,5 m auf einer Breite von jeweils höchstens 2 m zugelassen werden.
6. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,5 ist für Nutzungen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 zulässig.

- 7. Stellplätze sind nur in Tiefgaragen zulässig.
- 8. Tiefgaragen sind im Vorhabengebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 9. Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind erforderliche Flächen für Wege, Terrassen, Freitreppen und Kleinkinderspielflächen. Soweit Bäume angepflanzt werden, muss auf einer Fläche von 6 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 0,8 m betragen.
- 10. Im Vorhabengebiet sind mindestens 15 kleinkronige Bäume zu pflanzen.
- 11. Für festgesetzte Pflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubbäume zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 20 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 19. August 2004.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Kapazitätsverordnung
Vom 20. August 2004**

Auf Grund von Artikel 7 und Artikel 16 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (HmbGVBl. 2000 S. 117) und von Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), sowie auf Grund der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299), geändert am 21. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 269), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Anlage 2 Abschnitt III der Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1994 (HmbGVBl. S. 35), zuletzt geändert am 8. März 2004 (HmbGVBl. S. 179), erhält folgende Fassung:

„III. Studiengänge an Fachhochschulen

Lfd.Nr.	Studiengang	Curricular-normwert	Lfd.Nr.	Studiengang	Curricular-normwert
1.	Architecture Bachelor	5,3	11.	Informatik Bachelor	5,3
2.	Außenwirtschaft/ Internationales Management ...	5,4	12.	Informations- und Elektrotechnik	6,6
3.	Bauingenieurwesen	6,6	13.	Maschinenbau	6,6
4.	Bekleidungstechnik	6,6	14.	Medientechnik	6,6
5.	Bibliotheks- und Informationsmanagement	6,6	15.	Medien und Information	6,6
6.	Biotechnologie	6,6	16.	Medizintechnik	6,6
7.	Fahrzeugbau	6,6	17.	Ökotropologie	6,6
8.	Flugzeugbau	6,6	18.	Pflege	6,3
9.	Gesundheit	6,3	19.	Produktionstechnik und -management	6,6
10.	Illustration und Kommunikationsdesign	10,6	20.	Sozialpädagogik	6,1
			21.	Technische Betriebswirtschaftslehre	5,4
			22.	Technische Informatik Bachelor	5,3
			23.	Textil-, Mode- und Kostümdesign	10,6
			24.	Umwelttechnik	6,6
			25.	Verfahrenstechnik	6,6
			26.	Wirtschaftsingenieurwesen	4,6 “

Hamburg, den 20. August 2004.

Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit

Verordnung
zur Änderung der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung

Vom 24. August 2004

Auf Grund von § 76 Absatz 1 Satz 4 des Hamburgischen
Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977
(HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 23. Juni 2004
(HmbGVBl. S. 274), wird verordnet:

Einziges Paragraph

In der Anlage zu § 4 Absatz 2 Satz 1 der Lehrkräfte-Arbeits-
zeit-Verordnung vom 1. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 197) werden
in der Tabelle „Grundschulen, Grundschulklassen an Gesamt-
schulen“ in den Zeilen „Alle Fächer der Jahrgangsstufen 1 bis
4“ und „Sonderschullehrkräfte in Integrationsklassen“ jeweils
die Faktoren „1,30“ durch „1,35“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. August 2004.